

Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Nach verschiedenen zum Teil unwirksam gebliebenen Vorarbeiten trat das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen mit dem Landesgrundgesetz vom 8. Juli 1857 in die Reihe der konstitutionellen Staaten.

Das Wahlgesetz war schon unter dem 14. Januar 1856 ergangen. Nach mehreren Abänderungen wurde es unter dem 22. April 1912 in der vorliegenden Neuedition veröffentlicht. Sein § 1 bestimmt, daß der in einer Kammer zusammentretende Landtag bestehen solle aus:

- 1—6 lebenslänglich ernannten Mitgliedern,
- 6 Abgeordneten der Höchstbesteuerten und
- 6 Abgeordneten aus allgemeinen Wahlen.

Die Wahlen der Höchstbesteuerten sind unmittelbar und geheim (WG. §§ 7 und 16); die Abgeordneten aus allgemeinen Wahlen werden dagegen in einem mittelbaren (Wahlmänner) geheimen Verfahren gewählt (WG. §§ 19, 28 und 16). Die Wahlberechtigung beginnt mit dem 25. Lebensjahr, die Wählbarkeit mit dem 30. (WG. § 5). Die Wahlkreise sind für die Höchstbesteuerten im § 7, für die übrigen Wähler im § 20 des Wahlgesetzes festgelegt.

Zur Ausführung des Wahlgesetzes von 1912 erging eine genaue Verordnung vom 27. Juni 1912 (GesSamml. 493—500), das als Anlagen (eod. 501—517): Formulare zu: A. der Urwählerliste, B. der Liste der Höchstbesteuerten, C. dem Wahlprotokoll und zu 3 Einlagebogen für engere Wahlen: 1. bei den Urwählern, 2. bei den Abgeordneten aus allgemeinen Wahlen und 3. bei den Wahlen der Höchstbesteuerten beigegeben sind.

Die Geschäftsordnung ist autonom (LGG. § 71), jedoch im Gesetzblatt veröffentlicht; die neueste, auf der Verfassungsänderung vom 27. Februar 1911 beruhende Redaktion erfolgte unter dem 15. Februar 1912 (GesSamml. 351—74).

Die Diäten sind durch Gesetz vom 2. März 1912 (GesSamml. 67—68) neu geregelt.